



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	02.02.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Antrag gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates der Fraktion pro Köln betreffend Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Köln

Nach dem Antrag der Fraktion pro Köln soll der Rat die Verwaltung beauftragen

„ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die drohende Überschuldung der Stadt Köln beseitigt wird. Das Konzept ist dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.“

Nach den Ausführungen im oben genannten Antrag ist *„die Stadt Köln ist durch § 75 Abs. 5 NKF GO rechtlich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept bereits dann aufzustellen, wenn „durch Fortschreibung des Eigenkapitals innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung eine Überschuldung droht.“*

Nach § 75 Abs. 7 GO darf die Gemeinde sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird. Nach den Handreichungen des Landes NRW zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement ist *„eine Gemeinde überschuldet, wenn nach ihrer Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird. Dies ist dann gegeben, wenn die Wertansätze der Passivposten (Eigenkapital und Verbindlichkeiten) die*

Wertansätze der Aktivposten (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) unter Berücksichtigung der Rechnungsabgrenzung, jedoch ohne Berücksichtigung von Sonderrücklagen, übersteigen.“

Nach § 41 Abs 4 Ziffer 1. der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land NRW umfasst das Eigenkapital der Gemeinde

- die Allgemeine Rücklage,
- die Sonderrücklagen,
- die Ausgleichsrücklage und
- den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Nach der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 beträgt das Eigenkapital der Stadt Köln

6.540.174.400 €

Hierin ist der Bestand der Ausgleichsrücklage

von

615.119.700 € ent-

halten.

Entgegen den im Antrag der Fraktion pro Köln gemachten Ausführungen droht der Stadt auch mittelfristig **nicht** die Überschuldung. Die Verwaltung hat im Lagebericht, der der Eröffnungsbilanz beizufügen ist, - es wird auf die Vorlage mit der Ds-Nr. 5003/2009 verwiesen - wie schon im Vorbericht zum Hpl.-Entwurf 2010 ausgeführt, dass die Ausgleichsrücklage ohne die von der Verwaltung schon jetzt vorgenommenen Maßnahmen und den notwendigen Aufgabenabbau bis zum 31.12.2010 in vollem Umfang in Anspruch genommen würde. Weiter wurde ausgeführt: *„Ohne entsprechende Maßnahmen muss die Stadt ein Haushaltssicherungskonzept erlassen. Im schlimmsten Fall droht das Nothaushaltsrecht.“*

Nach § 76 GO hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Nach § 76 Abs. 1 GO bedarf das Haushaltssicherungskonzept der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die völlige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage weist auf die angespannte Haushaltslage der Kommune hin, begründet aber noch keine Verpflichtung zum Erlass eines Haushaltssicherungskonzeptes. Erst wenn eine der oben genannten Voraussetzungen vorliegt, muss ein solches aufgestellt werden. **Ob die Stadt Köln für die kommenden Jahre ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss, kann erst nach bzw. während der Haushaltsplanberatungen mit der notwendigen Sicherheit beurteilt werden. Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, wird die Verwaltung entsprechend der ihr obliegenden Verpflichtungen den Entwurf eines Haushaltssicherungskonzeptes dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen und die notwendige Genehmigung der Aufsichtsbehörde beantragen. Hierzu bedarf es keines speziellen Ratsbeschlusses.**

Im Antrag wird ausgeführt, dass die „*Stadt Köln durch § 75 Abs. 5 NKF GO verpflichtet [ist] ein Haushaltssicherungskonzept bereits dann aufzustellen, wenn ...*“

§ 75 Abs. 5 GO lautet wie folgt:

„Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§ 123 und 124 gelten sinngemäß.“

Die angeführte Rechtsnorm enthält keine Aussagen über die Verpflichtung zur Aufstellung

eines Haushaltssicherungskonzeptes.